



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung,
Postfach 761048, D - 22060 Hamburg

An die Schulleitungen
der Stadtteilschulen und Gymnasien

Amt für Bildung
Aufsicht Externe Prüfungen
Angelika Maier
B2-EP

Hamburger Straße 31
D - 22083 Hamburg
Telefon 040 - 428 63 3087
E-Fax 040 4279 78370

Zimmer 1102
E-Mail: angelika.maier@bsb.hamburg.de

21.09.2015

Schulabschlussprüfung in besonderen Fällen, § 34, APO GrundStGy

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie alle kennen vermutlich Fälle, in denen Schülerinnen und Schüler z. B. krankheitsbedingt für längere Zeit oder auf Dauer nicht regelmäßig oder gar nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen und damit nicht die Voraussetzungen erfüllen, um die in Jahrgang 9 bzw. 10 vorgesehenen Schulabschlüsse nach §§ 29 und 30, APO GrundStGy, zu erwerben.

Für diese Schülerinnen und Schüler bietet § 34, APO GrundStGy, die Möglichkeit, bei entsprechender Vorbereitung den ersten allgemeinbildenden bzw. den mittleren Schulabschluss *in Anwendung* der Externenprüfungsordnung (ExPO) zu erwerben. Gleiches gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss bis zur Jahrgangsstufe 10 noch nicht erreicht haben.

Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen in solchen Fällen bitte ich Sie als Schulleitung, Folgendes zu beachten:

- Sie übernehmen als Schulleitung auch in diesen Fällen die Funktion der Prüfungsleitung.
- Da sich der Erwerb der beiden genannten Schulabschlüsse in Anwendung der ExPO teilweise an speziellen Regelungen und inhaltlichen Schwerpunkten orientiert sowie ausschließlich an Prüfungsleistungen gebunden ist, ist eine möglichst *frühzeitige* Weichenstellung notwendig. Daher ist es wichtig, dass Sie rechtzeitig mit Ihren Kolleginnen und Kollegen, den im jeweiligen Einzelfall beteiligten Institutionen wie ReBBZ, BBZ Pädagogik bei Krankheit, Jugendhilfeträgern etc. klären, welche Schülerinnen und Schüler auf diesem Wege ihren Schulabschluss erwerben könnten.
- Wird im Rahmen eines Nachteilsausgleiches der Fächerkanon auf die Fächer reduziert, die für eine externe Prüfung notwendig sind (s. Handreichung Nachteilsausgleich), findet automatisch § 34, APO GrundStGy, Anwendung; der jeweilige Schulabschluss wird damit in Anwendung der ExPO erworben.
- Bei der Durchführung der Prüfungen können Sie abhängig vom Einzelfall Unterstützung durch den Koordinator für externe Abschlussprüfungen der ReBBZ, Herrn Axel Sylvester,

und/oder durch den Bereich Externe Prüfungen erhalten.

Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer (Kernfächer, bei MSA zusätzlich Wahlfach) inklusive Lehrmaterial werden zu den Prüfungsterminen der externen Prüfungen über mich zur Verfügung gestellt.

Externe Prüfungen zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschluss finden jährlich vier Mal, zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses zwei Mal jährlich statt.

Sofern die betroffenen Schülerinnen und Schüler weiterhin eine enge Anbindung an ihre Schule haben oder gar teilweise noch am Unterricht teilnehmen, kann die unterrichtliche Vorbereitung durch die Schule insbesondere bei den mündlichen Prüfungen berücksichtigt werden.

- Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende ein Abschlusszeugnis ihrer Schule. Den dafür notwendigen speziellen Zeugnisvordruck erhalten Sie über mich.

Ich berate Sie gerne in allen Fragen zur Externenprüfungsordnung, zum Prüfungsverfahren und zu Unterstützungsmöglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'T. W.' or similar, written in a cursive style.